

VERWALTUNGSGERICHT WEIMAR



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

- 1. des \_\_\_\_\_
- 2. der \_\_\_\_\_
- 3. des \_\_\_\_\_
- 4. des \_\_\_\_\_
- 5. des \_\_\_\_\_

zu 3 bis 5:  
gesetzlich vertreten durch die Eltern ]  
Anschrift zu 1 bis 5: \_\_\_\_\_

**- Kläger -**

zu 1 bis 5 Prozessbevollm.:  
\_\_\_\_\_

**gegen**

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch die Leiterin des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge  
Außenstelle Jena/Hermsdorf,  
Landesasylstelle Thüringen,  
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

**- Beklagte -**

**wegen**

Asylrecht

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar durch  
den Richter am Verwaltungsgericht Heinz als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung am **15. November 2018** für Recht erkannt:

1. Der Bescheid des Bundesamtes vom 29.02.2016 wird in den Ziffern 3 bis 7 aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet, den Klägern subsidiären Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG zuzuerkennen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Kläger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

### **Tatbestand**

Die Kläger sind albanischer Staatsangehörige und wenden sich mit ihrer Klage gegen den ablehnenden Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt).

Die Kläger reisten nach eigenen Angaben am 10.10.2014 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten am 21.11.2014 Asylanträge.

Bei ihrer Anhörungen vor dem Bundesamt am 23.02.2015 gaben sie zur Begründung ihres Asylantrages im Wesentlichen an, sie hätten Albanien wegen eines ihnen drohenden Ehrenmordes im Rahmen eines Blutrachekonfliktes verlassen. Am 29.06.2012 sei es im Wohnort der Kläger zwischen dem Bruder und den Cousins des Klägers zu 1) und Mitgliedern einer anderen Familie zu einer Schießerei gekommen. Dabei seien zwei Personen der anderen Familie getötet und weitere drei Personen teilweise schwer verletzt worden. Sein Bruder und seine Cousins seien zu langjährigen Haftstrafen verurteilt worden. Die geschädigte Familie habe sie im Anschluss mit dem Tod bedroht. Alle Vermittlungsbemühungen ihrerseits seien gescheitert. Vor ihrer Ausreise hätten sie in Isolation gelebt, d. h. sie hätten ihr Hausgrundstück nicht verlassen können. Sie hätten ihrer Arbeit nicht mehr nachgehen und die Kinder nicht mehr zur Schule gehen können.

Mit Bescheid vom 29.02.2016, zugestellt am 19.03.2016, lehnte das Bundesamt die Anträge der Kläger auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Nr. 1) und auf Asylanerkennung (Nr. 2) als offensichtlich unbegründet sowie den Antrag auf subsidiären Schutz (Nr. 3) als unbe-



gründet ab und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) nicht vorliegen (Nr. 4). Es forderte die Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen, anderenfalls werde ihm die Abschiebung nach Albanien angedroht (Nr. 5). Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde gemäß § 11 Abs. 7 AufenthG angeordnet und auf 10 Monate ab dem Tag der Ausreise befristet (Nr. 6). Gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde ferner das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Nr. 7).

Gegen diesen Bescheid haben die Kläger am 29.03.2016 Klage erhoben und zugleich um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht (2 E 20201/16 We). Zur Begründung vertiefen sie ihr bisheriges Vorbringen zu der im Einzelnen näher dargestellten Blutrachefehde.

Die Kläger haben ihr Rechtsschutzbegehren auf die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus und das Vorliegen von Abschiebungsverböten beschränkt und beantragen,

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 29.02.2016 zu verpflichten, ihnen den subsidiären Schutzstatus nach § 4 AsylG zuzuerkennen

hilfsweise,

festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt (schriftsätzlich),

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sich die Beklagte auf den Inhalt der angefochtenen Bescheide.

Durch Beschluss vom 01.04.2016 hat das Gericht die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsandrohung im Bescheid vom 29.02.2016 angeordnet.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte, die Gerichtsakte des Verfahrens 2 E 20201/16 We sowie die vorgelegten Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.



## Entscheidungsgründe

Die auf die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus beschränkte Klage ist zulässig und begründet.

Den Klägern steht ein Anspruch auf Zuerkennung des subsidiären Schutzes nach § 4 Abs. 1 AsylG zu. Soweit der angegriffene Bescheid dem entgegensteht, ist er rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 und 5 VwGO).

Die Kläger sind subsidiär schutzberechtigt im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 2, Abs. 3 i. V. m. § 3 c Nr. 3 AsylG. Sie haben glaubhaft stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht, dass ihnen in Albanien ein ernsthafter Schaden, nämlich eine von nichtstaatlichen Akteuren ausgehende unmenschliche Behandlung in Form der Blutrache droht, der Staat keinen wirksamen Schutz im Sinne von § 3d, § 4 Abs. 3 AsylG bieten kann und die Kläger auch nicht in einem anderen Teil Albaniens (internen) Schutz vor Verfolgung erlangen können.

Nach den dem Gericht vorliegenden Erkenntnisquellen, (Schweizerische Flüchtlingshilfe, „Albanien: Posttraumatische Belastungsstörung; Blutrache“ vom 13.02.2013, Seite 8 ff.; Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, „Albanien/Blutrache“, April 2014; dasselbe, „Albanien/Aktuelle Lage, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechtslage“, Oktober 2015, Seite 34; Auswärtiges Amt, Lagebericht Albanien vom 10.06.2015, Seite 10) ist davon auszugehen, dass in Albanien, vor allem in Nordalbanien, nach dem Ende des kommunistischen Regimes (1992) die im alt-hergebrachten Gewohnheitsrecht (sog. Kanun) enthaltenen Regeln der Blutrache wieder aufgelebt sind und in den nördlichen Landesteilen praktiziert werden.

Nach den Regelungen des Kanuns sind Tötungen, welche als Antwort auf eine zuvor erfolgte Tötung erfolgen, Fälle der klassischen Blutrache. Bei der vorsätzlichen Tötung „fällt der Täter ins Blut“ der Familie seines Opfers. Meistens führt die Eskalation eines Streits zwischen zwei Männern, deren Familien befreundet oder benachbart sind, zu der Tötung eines der Männer oder eines männlichen Familienmitglieds. Die Ausübung der (klassischen) Blutrache obliegt nur den männlichen Mitgliedern der Hausgemeinschaft. Sie richtet sich in erster Linie gegen den Täter und dann gegen die männlichen Angehörigen seiner Sippe, wenn der Täter nicht zu fassen ist. Selbst wenn ein Mörder von der Justiz verurteilt wurde, löst dies nicht das Problem. Wird einer Familie Blutrache angedroht, ist diese isoliert. Alle Männer und Jungen ab vierzehn Jahren sind im Haus oder im Gartenbereich förmlich eingesperrt. Ganz oft sind auch die Mädchen und kleineren Jungen isoliert. Die klassische Blutrache ist erst dann beendet, wenn sie



entweder vollzogen oder eine aufwändige Konfliktmediation stattgefunden hat. Das Versöhnungsverfahren wird in der Regel von einem Vermittler übernommen. Seine Aufgabe ist, den Kontakt zwischen den beiden Familien herzustellen. Lehnt eines der ältesten Mitglieder der verletzten Familie die Vermittlung ab, geht die Blutrache weiter (vgl. zum Vorstehenden insgesamt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Albanien - Blutrache -, April 2014; vgl. auch aus der Rechtsprechung: VG Bremen, Urt. vom 11.08.2016 - 5 K 1170/16 -; VG München, Urt. vom 10.11.2015 - M 2 K 15.31145 -; VG Braunschweig, Urt. vom 21.04.2016 - 6 A 53/15 -; VG Magdeburg, Urt. vom 22.09.2015 - 3 A 179/14 MD -; VG Gelsenkirchen, Urt. vom 26.09.2016 - 5a K 3984/14.A, jeweils juris).

Das Gericht hat aufgrund des in der mündlichen Verhandlung am 15.11.2018 gewonnenen Eindrucks keinen Zweifel daran, dass die Schilderungen der Kläger zu dem die Blutrache auslösenden Ereignis, zu den in der Folge davon ihnen gegenüber ausgesprochenen Todesdrohungen, zu den fehlgeschlagenen Versöhnungsversuchen und zu den gravierenden Einschränkungen im täglichen Leben aufgrund der "Isolation" den Tatsachen entsprechen und den Klägern bei einer Rückkehr nach Albanien der Tod durch eine Blutrache seitens der geschädigten Familie droht. Für die Glaubwürdigkeit der Kläger und die Glaubhaftigkeit ihrer Angaben spricht nicht nur der persönliche Eindruck in der mündlichen Verhandlung, sondern auch, dass ihre Schilderungen durch zahlreiche von ihnen vorgelegte Unterlagen, insbesondere Zeitungsartikel und das in der Sache ergangene Strafurteil sowie durch mehrere in der mündlichen Verhandlung in Augenschein genommene Videoaufnahmen bestätigt werden.

Ausgangspunkt der Blutrachefehde war ein Grundstücksstreit zwischen der Familie der Kläger, die in einem kleinen Dorf in Nordalbanien lebten, und einer anderen ortsansässigen Familie. Dieser Streit eskalierte in der Nacht des 29.06.2012 in einem mehrstündigen Schusswechsel, an dem der Bruder des Klägers zu 1) und mehrere seiner Cousins sowie verschiedene Mitglieder der anderen Familie beteiligt waren. Dabei wurden zwei Personen - zwei Männer - der anderen Familie getötet und weitere drei Personen aus dieser Familie - zwei Frauen und ein Kind - teilweise schwer verletzt. Der Bruder des Klägers zu 1) und einer seiner Cousins wurden in der Folge verhaftet und zu lebenslanger Freiheitsstrafe bzw. zu einer Freiheitsstrafe von 25 Jahren verurteilt. Zwei weitere an dem Vorfall beteiligten Cousins flohen zunächst nach Griechenland, wurden jedoch dort im Sommer 2014 verhaftet und ebenfalls zu langjährigen bzw. lebenslänglichen Haftstrafen verurteilt.

Die Kläger haben ausführlich und eindrücklich beschrieben, dass sie seit diesem Vorfall bis zu ihrer Ausreise von den Mitgliedern der geschädigten Familie mit dem Tod bedroht wurden. Der



Kläger zu 1) sah sich gezwungen, seine Arbeit aufzugeben und dauerhaft in Isolation zu leben, d. h. das eigene Hausgrundstück nicht zu verlassen. Gleiches galt für die Klägerin zu 2). Die beiden Söhne, die Kläger zu 3) und 4) konnten Anfangs teilweise noch die Schule besuchen. Die Situation verschlechterte sich jedoch ab dem Zeitpunkt, als die unmittelbar an dem Tötungsdelikt beteiligten Cousins verhaftet worden waren. Ab diesem Zeitpunkt konzentrierte sich die Blutrache auf den Kläger zu 1) und seine Familie, so dass auch seine Söhne das Haus nicht mehr verlassen konnten.

Die Kläger haben weiter glaubhaft geschildert, dass die Kommunikation zwischen ihnen und der geschädigten Familie über einen von ihnen eingeschalteten Vermittler erfolgte. Dieser hat mehrfach versucht, im Auftrag der Kläger Frieden und Versöhnung mit der geschädigten Familie zu erwirken, ist immer auf Ablehnung gestoßen. Stattdessen hat die geschädigte Familie ihnen auch über diesen Vermittler mitgeteilt, dass sie beabsichtigen, zwei Personen aus der Familie des Klägers zu töten. Diese Todesdrohungen bezogen sich nicht nur auf den Kläger zu 1), sondern auf alle Familienmitglieder. Diese von den klassischen Regeln des Kanun (wonach die Blutrache nur an männlichen Personen über 14 Jahre ausgeübt werden darf) eigentlich abweichende Bedrohung haben die Kläger in der mündlichen Verhandlung überzeugend damit erklärt, dass auch bei dem Schusswechsel im Juni 2012 Frauen und Kinder unter den Opfern waren und sehr schwer verletzt worden sind. Das Gericht hat nach diesen Schilderungen keinen Zweifel daran, dass für alle Familienmitglieder im Falle ihrer Rückkehr in ihr Heimatland die tatsächliche Gefahr eines ernsthaften Schadens durch die Blutrachefehde besteht.

Auch die besonderen Voraussetzungen für die Gewährung des subsidiären Schutzes wegen einer Gefährdung durch nichtstaatliche Akteure sind erfüllt. Obwohl der albanische Staat diverse Schritte zur Bekämpfung der Blutrache eingeleitet hat, besteht zur Überzeugung des Gerichts kein wirksamer Schutz vor den infolge des Blutrachekonflikts hier drohenden ernsthaften Schäden. Der verfügbare staatliche Schutz gegen die Gefahr eines ernsthaften Schadens muss wirksam sein; nur dann stehen Schutzmöglichkeiten im Herkunftsstaat der Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus entgegen (vgl. § 4 Abs. 3 i. V. m. § 3d Abs. 2 Satz 1 AsylG). Dazu muss der Herkunftsstaat in der Lage und willens sein, das Schutzsystem - mit den Mechanismen zur Ermittlung und Ahndung ernsthafter Schäden für die Betroffenen - so zu handhaben, dass die Gefahr ernsthafter Schäden minimal ist. Ein in diesem Sinne wirksamer staatlicher Schutz gegen die dem Kläger drohenden Gefahren ist in Albanien derzeit noch nicht gewährleistet. Der albanische Staat lehnt die Blutrache zwar ab, bekämpft sie und bemüht sich, Schutz vor ihr zu



gewähren, dies jedoch aufgrund seiner begrenzten Kapazitäten und der langsamen und korruptionsanfälligen Justiz nur mit eingeschränktem Erfolg. So sind die vorsätzliche Tötung im Kontext von Blutrache oder Blutfehde und die Androhung von Blutrache zwar ausdrücklich strafbar; diese Strafandrohungen werden aber ungenügend umgesetzt, da das albanische Strafsystem erhebliche Mängel aufweist und Korruption allgegenwärtig ist (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Albanien: Posttraumatische Belastungsstörung; Blutrache vom 13.02.2013, S. 10). Vielen Polizisten widerstrebt es, sich bei Familienfehden einzumischen, da sie Konsequenzen für sich selbst und ihre Familien befürchten (Schweizerische Flüchtlingshilfe, a. a. O.). Bestätigt wird diese Auskunftslage durch das individuelle Vorbringen der Kläger im Verfahren. Diese haben glaubhaft angegeben, dass sie nur in den ersten 24 Stunden nach dem Schusswechsel, während denen nach den Regeln des Kanun auch eine Tötung innerhalb ihres eigenen Hauses möglich gewesen wäre, wirksamen polizeilichen Schutz erhalten haben. Ihre in der Folgezeit mehrfach geäußerten Hilfeersuche gegenüber der Polizei wurden dahingehend beantwortet, dass sie entsprechend den Regeln des Kanun durch ein Leben in Isolation für ihren eigenen, relativen Schutz zu sorgen hätten. Demnach lässt sich nicht annehmen, dass der albanische Staat in hinreichendem Maße geeignete Schritte zur Bekämpfung des Blutrachekonfliktes eingeleitet hat. Eine bloß grundsätzliche, aber eben im Einzelfall etwa versagende Schutzbereitschaft reicht nämlich nicht aus. Es genügt nicht, dass der Staat Verfolgungshandlungen nur offiziell nicht billigt oder Gesetzes erlässt, sofern er - wie hier - aufgrund verwurzelter Tradition und Überzeugung seiner Amtswalter (Richter, Polizisten, Staatsanwälte) und mangels eines generellen gesellschaftlichen Prozesses des Umdenkens jedenfalls in der Realität schlicht weg nicht in der Lage ist, mit diesen Amtswaltern diese Vorschriften auch tatsächlich umzusetzen (vgl. VG Bremen, Urt. vom 11.08.2016 - 5 K 1170/16 -; VG Magdeburg, Urt. vom 22.09.2015 - 3 A 179/14 MD -, jeweils juris). Nach der Auskunftslage und unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Falles haben die Kläger in Albanien keine Aussicht auf einen wirksamen staatlichen Schutz gegen den drohenden Ehrenmord.

Ein interner Schutz im Sinne des § 4 Abs. 3 i. V. m. § 3e AsylG steht dem Kläger in ihrem Heimatland ebenfalls nicht zur Verfügung. Nach § 3e Abs. 1 AsylG wird einem Ausländer subsidiärer Schutz nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine tatsächliche Gefahr eines ernsthaften Schadens oder Zugang zu Schutz vor einem ernsthaften Schaden nach § 3 d AsylG hat. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Erkenntnisquellen und der konkreten Umstände des Falles kann dies hier nicht angenommen werden. Für potenzielle Blutracheopfer, die - wie die Kläger - hartnäckiger Verfolgung unterliegen, bietet die Flucht an einen anderen Ort in Albanien keinen hinreichenden Schutz. Auch in der Hauptstadt Tirana und



anderen urbanen Zentren kann eine gewisse Anonymität wegen der geringen Größe des Landes und seiner Bevölkerung jederzeit aufgelöst werden (vgl. AA, Lagebericht, a. a. O. S. 11). Zu berücksichtigen ist hier ferner, dass es sich nach dem glaubhaftem Vorbringen der Kläger bei der geschädigten Familie um einen weit verzweigten familiären Großverband handelt, der ca. 50 Personen umfasst und über mehrere Orte in Albanien, darunter auch die Hauptstadt Tirana, verstreut ist. Dass den Klägern auch in anderen Landesteilen die tatsächliche Gefahr eines ernsthaften Schadens droht wird schließlich auch durch das ebenfalls glaubhafte Vorbringen der Kläger bestätigt, wonach auf den in Tirana lebenden Bruder des Klägers zu 1) ein Anschlag verübt wurde, woraufhin auch dessen Familie Albanien verlassen hat.

Da die Beklagte zur Zuerkennung subsidiären Schutzes zu verpflichten war, war über den nur hilfsweise geltend gemachten Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz nicht zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die **Berufung** an das Thüringer Oberverwaltungsgericht zu, wenn sie von diesem zugelassen wird. *19.05.2019*

Die **Zulassung der Berufung** kann innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils beantragt werden. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen und sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Weimar**, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, zu stellen.

**Hinweis:** Für das Berufungsverfahren besteht **Vertretungszwang** nach Maßgabe des § 67 Abs. 2 und 4 VwGO; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Heinz